Michael Esser
Kriminaldirektor
Polizeipräsidium Köln
Leiter Kriminalinspektion
Polizeilicher Staatsschutz

Köln, den 24. August 2021

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4243

A04/1

Elektronische Post

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen

Britta Altenkamp, MdL

Vorsitzende der Kinderschutzkommission
des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend

per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

A04_1-Polizei und Justiz

Schriftliche Anhörung von Sachverständigen durch die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen "Polizei und Justiz"

Ihr Schreiben vom 01.07.2021

Sehr geehrte Frau Altenkamp,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken ich mich.

Ich nehme vorrangig auf Grundlage meiner Erfahrungen in der Funktion des Polizeiführers der im Polizeipräsidium Köln eingerichteten „Besonderen Aufbauorganisation Berg", kurz: „BAO Berg" Stellung. Darüber hinaus beantworte ich die Fragen in Bezug auf die alltägliche Bearbeitung dieses Deliktsfeldes im Polizeipräsidium Köln.

Die „BAO Berg" bearbeitet den wohl umfangreichsten Ermittlungskomplex in Bezug auf den sexuellen Missbrauch von Kindern in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Durch die Ermittlungen in dieser Einsatzlage konnten bis heute 65 Kinder aus ihrer Notlage befreit werden. Dabei wurden europaweit bisher über 420 Tat-

verdächtige identifiziert und zum Teil bereits zu langjährigen Haftstrafen, teilweise mit anschließender Sicherungsverwahrung, verurteilt.

Dieser Ermittlungskomplex vollzog konsequent einen Paradigmenwechsel in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung des Phänomens sexueller Missbrauch von Kindern. Es wurden gefahrenabwehrende Aspekte – also der Schutz der Kinder vor weiteren Missbrauchstaten – in den Vordergrund gestellt, selbst auf die Gefahr hin, dass dadurch Beweismittel gegen einen Täter im Strafverfahren einem Beweisverwertungsverbot unterliegen könnten. Dies war unter anderem deshalb erfolgreich, weil für diesen Komplex die Polizei Köln die landesweite Zuständigkeit für die Ermittlungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang übertragen bekam und alle Verfahren bei der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) bei der Staatsanwaltschaft Köln, geführt wurden. Die Abstimmungsprozesse zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft wurden dadurch optimiert und neue Wege gemeinsam erarbeitet. Bei der konsequenten Umsetzung der taktischen Möglichkeiten wurden auch die Grenzen der rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere in Bezug auf die sogenannte „Keuschheitsprobe" (Einführung des § 110d Strafprozessordnung im März 2020) und die audiovisuelle Vernehmung von geschädigten Kindern, sowie der Rahmen zu den bestehenden Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung, in der praktischen Umsetzung deutlich.

Zum Fragenkatalog im Einzelnen:

Bearbeitung von (Verdachts-)Fällen von Kindeswohlgefährdung

1. Welche Möglichkeiten gibt es aktuell für die Polizei und Justiz,

a. allgemein gegen Kindeswohlgefährdungen vorzugehen?

Häufig werden Fälle im Bereich Kindesmisshandlung zunächst als häusliche Gewalt qualifiziert und in ausgewiesenen Kriminalkommissariaten der örtlich zuständigen Kriminalinspektion bearbeitet. Bereits von dort aus werden erste Opferschutzmaßnahmen im Rahmen der Anzeigenaufnahme initiiert. Aufgrund der Komplexität der Thematik im Bereich der Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen sowie der Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsabbildungen hat es sich bewährt, bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft spezialisierte Kommissariate bzw. Abteilungen einzurichten. Zusätzlich zum klassischen Kriminalkommissariat für Sexualdelikte, welches sich u.a. mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern befasst, richtete der Polizeipräsident in Köln im Jahr 2020 ein weiteres ausschließlich für die Bekämpfung der Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen (es wird häufig der Begriff „Kinderpornografie" als Synonym verwandt) zuständiges Kriminalkommissariat ein.

Parallel zur Gewährleistung eines beweissicheren Strafverfahrens sowie von Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes ist die Prüfung von ggf. noch bestehenden Gefahrenüberhängen zwingend notwendig und unerlässlich. Die Beendigung von unter Umständen noch andauernden Missbrauchshandlungen hat oberste Priorität. Ein umgehender Informationsaustausch mit Jugendämtern, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder anderen Leistungsträgern ist erforderlich, damit diese ebenfalls ihrem Schutzauftrag nachkommen können.

In Fällen der Kindeswohlgefährdungen bei Kindern und Jugendlichen, welche mit einer besonders hohen Frequenz von Straftaten und sonstigen Anlässen für polizeiliches Handeln auffallen und durch die Jugendhilfe nicht erreichbar sind (sog. Systemsprenger), hat sich die Einrichtung eines fallbezogenen Netzwerkes aller beteiligten Stellen (Polizei, Jugendamt, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule etc.) in Köln bewährt. Durch Fallkonferenzen mit verbindlichen Absprachen der Zuständigkeiten und Zentralisierung der Sachbearbeitung, sowie täglichen Lagemeldungen an alle beteiligten Stellen werden Reaktionszeiten und Wirkungen optimiert.

b. effektiv gegen Missbrauchsabbildungen im Internet vorzugehen?

Die dynamischen und komplexen Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie erfordern in den Ermittlungsbehörden leistungsstarke Technik und „intelligente" Auswertungssysteme.

Durch das Kriminalkommissariat Prävention und Opferschutz erfolgt zudem altersangepasste Aufklärungsarbeit, um potentiell gefährdete Personen im Umgang mit dem Internet zu sensibilisieren bzw. es erfolgen Informationsveranstaltungen für Fachleute wie Pädagogen, aber auch für Eltern.

Proaktive bzw. anlassunabhängige Recherchen werden zentral beim Landeskriminalamt NRW betrieben. In den Polizeibehörden erfolgen diese anlass- und fallbezogen.

c. Täterinnen und Täter (im Internet) ausfindig zu machen?

Durch Täterinnen und Täter werden digitale Spuren im Netz hinterlassen. Insbesondere in Zusammenarbeit mit Netzprovidern, Anbietern von sozialen Netzwerken etc. gelingt es, Realpersonalien zu Nicknames, Nutzern von E-Mail- und IP-Adressen, Telefonanschlüssen etc. zu ermitteln. Aber auch über polizeiliche Datenbanken, sonstige spezielle Meldewege oder klassische Öffentlichkeitsfahndungen mit Bildmaterial von unbekannten Tätern (aber auch Opfern) können Taten aufgeklärt und bestehende Gefahren beseitigt werden.

d. Ermittlungsverfahren im Fall von Kindeswohlgefährdung zu beschleunigen?

Durch die Zentralisierung der Ermittlungen bei spezialisierten Kriminalkommissariaten bzw. Abteilungen bei der Staatsanwaltschaft und in Absprache mit dieser hinsichtlich der Voraussetzungen für die Priorisierung von Verfahren, insbesondere bei Verfahren mit Gefahrenüberhang bzw. Gefahrenpotential, kommt es zu einer Beschleunigung der Ermittlungsverfahren. Dadurch ist eine grundsätzlich positive Entwicklung zu verzeichnen, die aber aufgrund der Zunahme der Verfahrenszahlen und des exponentiellen Anstiegs auszuwertender digitaler Daten aktuell weder die polizeiliche Ermittlungsdauer noch die Verfahrensdauer der justiziellen Bearbeitung reduzieren können. Im Ergebnis ist vielmehr das Gegenteil der Fall.

2. Wie wird eine kindgerechte und altersangemessene Sprache in den Vernehmungssituationen effektiv gewährleistet?

Durch den Einsatz erfahrener Vernehmungsbeamtinnen/ - beamten und zielgerichtete Fortbildungsmaßnahmen (siehe hierzu die Beantwortung der Frage 6) sind die Vernehmungen kindgerecht und altersangemessen. Darüber hinaus kann durch eine audiovisuelle Vernehmung der Fokus ohne Ablenkung auf das zu vernehmende Kind gelegt werden und es kommt zu keinerlei Störeffekten z.B. durch bürotypische Geräusche. Dadurch werden die Effektivität und die Qualität der Vernehmung erhöht.

3. Wie müssen Räumlichkeiten ausgestattet sein, damit Kinder und Jugendliche in einer unterstützenden Atmosphäre verhört werden?

Durch die Einrichtung des Anhörungsraumes mit kindgerechten Möbeln, der Gestaltung des Raumes mit warmen Farben sowie die Dekoration mit Accessoires (z.B. Bilder, Sitzsäcke, Malbücher, Kuscheltiere etc.), wird ein freundliches und kind- bzw. altersgerechtes Ambiente, die nicht einem typischen Büroklima entspricht, hergestellt. Die Technik der audiovisuellen Vernehmung ist dabei offen im Raum dargestellt und wird dem Kind/ Jugendlichen vor Beginn der Anhörung erläutert. In Fällen, in denen Kinder oder Jugendliche durch (sexualisierte) Missbrauchshandlungen oder kinderpornografische Aufzeichnungen negative Erfahrungen durch Videoaufzeichnungen gemacht haben, ist eine Einbeziehung der audiovisuellen Vernehmung kritisch zu prüfen bzw. sollte nur mit Zustimmung des/ der Betroffenen, Erziehungsberechtigten, Vormund oder Ergänzungspfleger erfolgen. In den Fällen, in denen auf eine audiovisuelle Vernehmung zum Wohle des/ der Geschädigten verzichtet wird, kommt es zu einer kindergerechten Anhörung in schriftlicher Form oder durch eine Tonbandaufzeichnung.

4. Wie kann ein besserer Opferschutz gewährleistet werden, der die Belastungen für die Opfer auf das unbedingt notwendige Maß reduziert? Welche Rolle spielt die Anwendung von § 58a StPO (Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton) aktuell bei Strafverfahren und sehen Sie hier Verbesserungspotenzial?

Durch § 58a StPO wird grundsätzlich geregelt, dass die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton, als richterliche Vernehmung, unter Würdigung der Gesamtumstände und zum Schutz der Interessen des/ der Betroffenen, die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind, im Rahmen einer darauffolgenden Hauptverhandlung zulässig ist und somit eine weitere Aussage vor Gericht (Mehrfachbefragung) entfallen könnte. Jedoch ist es fraglich, ob diese gesetzliche Bestimmung ausreichend ist, oder ob es einer Erweiterung bzw. Ergänzung bedarf. Die Regelungen des § 255a Strafprozessordnung, wie das zeitnahe Anwesenheitsrecht bei einer (richterlichen) Vernehmung des/ der Betroffenen durch den Verteidiger des/ der Beschuldigten oder ggf. auch eines Gutachters sind hierbei problematisch anzusehen, weil daraus de facto ein Vetorecht des Beschuldigten gegen die Einbringung einer Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung ins Strafverfahren abgeleitet werden kann.

Mehrfachbefragungen werden jedoch i.d.R. durch die Staatsanwaltschaft angeordnet, um mögliche Widersprüche aufzuklären und eine beweissichere Verurteilung zu gewährleisten, was bei außer Acht lassen des Opferschutzes als durchaus positiv anzusehen ist. Jedoch findet der Opferschutz der/ des Betroffenen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht nur bedingt Beachtung. Es kommt zu einer nur geringen Rücksichtnahme auf die Schutzbedürftigkeit und die damit verbundene Belastung einer Mehrfachbefragung der/ des Betroffenen. Dies führt darüber hinaus zu langwierigen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, obwohl ein Beschleunigen der Verfahrensdauer für die Betroffenen im Sinne des Opferschutzes begrüßenswert wäre.

5. Welche Unterstützung erfahren Mitarbeitende der Polizei und Justiz bei der Bearbeitung von Kindeswohlgefährdungen, bspw. bei der Sichtung von Videomaterial, das sexualisierte Gewalt gegen Kinder und/oder Jugendliche zeigt?

Mit Verfügung des Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten NRW (LAFP NRW) vom 16.01.2020 sind folgende Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung (PSU) sowie (Team-) Supervisionen für Ermittler/ Ermittlerinnen im Bereich sexueller Kindesmissbrauch/ Missbrauchsdarstellungen verpflichtend geworden.

- Im ersten Jahr, optimaler Weise vor Antritt der Tätigkeit, sollte jeder/ jede Ermittler/ -in ein Stressbewältigungsseminar absolviert haben.

- Innerhalb von fünf Jahren ist die Teilnahme an der Maßnahme „Prävention möglicher Belastungsfolgen bei der Bearbeitung von Sexualdelikten“ beim LAFP NRW verpflichtend.
- Mindestens einmal jährlich ist eine Einzel- bzw. Teamsupervision beim Sozialwissenschaftlichen Dienst der Polizei NRW wahrzunehmen.

Beschäftigte, die nur temporär in diesem Deliktbereich eingesetzt sind, sind ausdrücklich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von psychosozialen Maßnahmen hinzuweisen. Ziel des Ministeriums des Innern NRW (IM NRW) bzw. des LAFP NRW ist es, einen landesweit einheitlichen Rahmen für umfassende psychosoziale Präventionsmaßnahmen vorzugeben und zu gewährleisten, so dass die psychosoziale Unterstützung aller Beschäftigten landesweit nach einheitlichen Mindeststandards erfolgt. Diese Maßnahmen sollen den Ermittlerinnen und Ermittlern Anhaltspunkte und Methoden liefern, mit denen sie den besonderen psychischen Anforderungen ihrer Tätigkeit Rechnung tragen können (ausschließlich präventive Maßnahmen). Darüber hinaus stehen im PP Köln jederzeit bei Bedarf behördeneigene Ansprechpartner mit psychologischer Ausbildung sowie die Polizeiseelsorge zur Verfügung.

Neben diesen landesweit zentral angebotenen Entlastungsmaßnahmen machen besondere Ermittlungskomplexe auch darüberhinausgehende Unterstützungsmaßnahmen erforderlich. So wurde für besonders belastete Ermittlerinnen und Ermittler der BAO Berg eine spezielle Resilienzveranstaltung konzipiert, die durch die Behörde eigenständig finanziert und umgesetzt werden konnte.

Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung

6. Inwiefern werden Mitarbeitende aus Polizei und Justiz im Umgang mit Kinderschutzfällen sowie mit den betroffenen Kindern (ggf. interdisziplinär) qualifiziert? Gibt es verbindlich vorgeschriebene Fortbildungsangebote, bspw. im Bereich „Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen“?

Gemäß dem Erlass „Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung RdErl. d. IM NRW v. 03.02.2004 - 42 – 6503“ ist die Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung grundsätzlich speziell fortgebildeten Ermittlerinnen/ Ermittlern zu übertragen. Für diese Zielgruppe bietet das LAFP NRW Fortbildungsmaßnahmen an:

- Sicherheit in der Vorgangsbearbeitung, fundierte Kenntnisse über Ursachen und Phänomenologie des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Kindesmisshandlung,

- Wissen und die praktische Anwendung der Erfordernisse aus aussagepsychologischer Sicht, forensisch verwertbare Anhörungen von Kinder und Vernehmungen von Jugendlichen zu generieren.
- Erwerb von Methodenkompetenz, unter Beachtung der Vorgaben der StPO, der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 „Bearbeitung von Jugendsachen", einschlägiger Erfahrungen und Vorschriften sowie der ständigen Rechtsprechung.

Insbesondere bei Anhörungen von Kindern/ Jugendlichen, ist es wichtig, die entwicklungspsychologischen Grundlagen von Kindern wie auch die Grundlagen der Kinderanhörung und Vernehmungsprinzipien zu kennen und anwenden zu können. Weiter unabdingbare Voraussetzung ist das Wissen, welches an die rechtlichen Grundlagen bei Anhörungen von Kindern und Vernehmung von Jugendlichen geknüpft ist.

Die im Seminar erarbeiteten theoretischen Erkenntnisse über die Anforderungen an polizeiliche „audiovisuelle Anhörungen", werden im Anschluss in die Praxis umgesetzt. Dies geschieht in Form von „praktischen" Anhörungsübungen mit Kindern. Hier wird die Methodenkompetenz, insbesondere was die „suggestionsfreie Befragung" betrifft, an Erlebnissen von Kindern aus deren kindlichem Alltag trainiert. Letztlich wird die Vernehmungskompetenz einer jeder Teilnehmerin/ jeden Teilnehmers individuell betrachtet. Dies geschieht unter Beteiligung von Aussagepsychologinnen und -psychologen, die in und an der Gestaltung des Seminars beteiligt sind.

7. Inwiefern ist psychologisches Training bereits Teil der Aus- oder Fort-/ Weiterbildung der vernehmenden Personen, um zu verstehen und zu erkennen, dass Kinder, die aufgrund der persönlichen Nähe zu Täterinnen und Tätern aus der Verwandtschaft oder aus Sorge um einen Streit zwischen den Eltern, Täterinnen und Täter in Schutz nehmen?

Siehe hierzu auch Beantwortung der Frage 6.

Darüber hinaus ist das in der Frage beschriebene Verhalten erfahrenen Vernehmungsbeamtinnen und Vernehmungsbeamten bekannt. Sie erkennen die beschriebenen Wechselwirkungen und gehen in Rahmen der Anhörung/ Vernehmung darauf ein.

Zusammenarbeit mit anderen Akteuren

8. Inwiefern sind oder können Polizei und Justiz Teil einer Netzwerkarbeit zum Kinderschutz sein?

Welche etwaigen Hindernisse gibt es und welche Folgen können daraus schlimmstenfalls resultieren?

Gibt es Good-Practice-Beispiele?

Das PP Köln ist in verschiedene Netzwerke zur Thematik des Kinderschutzes eingebunden, u. a.

- Steuerungsgruppe Häusliche Gewalt (Stadt Köln)
- Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft Kinderschutz (Stadt Köln)
- Arbeitskreis sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen (Federführung AWO Leverkusen)
- Runder Tisch Leverkusen (Federführung Stadt Leverkusen, Frauenbüro).

Es sind unterschiedliche Akteure wie u. a. Vertreter/ -innen von Frauenhäusern, des Kinderschutzbundes, Vertreter/ -innen der Zeugenbetreuung der Gerichte, Angehörige von Tageskliniken, die AWO und die Opferschutzbeauftragten Polizei etc. an der Netzwerkarbeit beteiligt. Im Rahmen von Jour-fix-Besprechungen werden generelle Themen oder anonymisierte Fallgestaltungen besprochen. Der Datenschutz ist kein Hinderungsgrund für eine thematische Behandlung, sondern eher als Regelungsinstrument zu betrachten. Die Behandlung von Sachverhalten in den Gremien ist auch ohne Benennung von Namen möglich. Sofern eine Einzelfallregelung notwendig erscheint, wird diese Entscheidungsfindung mit den dann konkret betroffenen Dienststellen im Rahmen von Fallkonferenzen besprochen. Anonymisierte Besprechungen bieten zudem den Vorteil, dass bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft der Strafverfolgungszwang noch nicht zu beachten ist. Bei Erörterungen von zeitlich und namentlich konkret beschriebenen Sachverhalten unterliegt die Polizei zwingend dem Strafverfolgungszwang. Für gefahrenabwehrende Maßnahmen zum Beispiel von Jugendämtern wird dies in Einzelfällen zumindest als problematisch, mitunter auch kontraproduktiv zum Opferschutz für Kinder und Jugendliche betrachtet.

9. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz mit den Jugendämtern sowie mit dem Gesundheitswesen?

Die Zusammenarbeit erfolgt wie bereits bei der Beantwortung der Frage 8 erörtert u.a. über Netzwerke, Arbeitskreise, Fallkonferenzen und Jour-fix-Besprechungen bzw. in konkreten Einzelabstimmungen mit betroffenen Dienststellen bei konkreten Sachverhalten. Eine Einbindung der kommunalen Ämter erfolgt möglichst unverzüglich und ist regelmäßig durch die wiederkehrenden Anlässe erprobt und abgestimmt. Eine Vermittlung an Institutionen des Gesundheitswesens erfolgt im Rahmen der Opferhilfe durch die Sachbearbeitung oder wird über die Opferschutzbeauftragen initiiert. Auch hier sind durch die wiederkehrenden Anlässe kurzfristige Vermittlungen an z. B. Traumaambulanzen gewährleistet und möglich.

10. Wie gestaltet sich die Einbindung einer therapeutischen Behandlung und die Einbeziehung von Jugendpsychiaterinnen und -psychiatern und oder Psychotherapeutinnen und -therapeuten vor der eigentlichen Vernehmung?

Zu unterscheiden sind folgende Fallkonstellationen:

a) Die Geschädigten befanden sich bereits vor Anzeigenerstattung in psychotherapeutischer Behandlung:

D.h. die Therapeuten gelten als Zeugen im Strafverfahren und werden bei vorliegender Entbindung von der Schweigepflicht als solche vernommen.

Sollte die Geschädigte bzw. der Geschädigte nicht ausreichend stabil genug für eine alleinige Vernehmung/ Anhörung sein, können die Therapeuten ggf. nach ihrer vorherigen Vernehmung die Geschädigten zur Vernehmung/ Anhörung begleitend unterstützen.

b) In Fällen, bei denen die Geschädigten sich noch nicht in psychotherapeutischer Behandlung befinden und bei der Anzeigenerstattung psychisch nicht stabil genug waren, eine Vernehmung/Anhörung bzw. dem Strafverfahren mit anschließender Hauptverhandlung durchzustehen, wird ihnen zunächst das Durchlaufen einer Therapie angeraten und sodann Opferschutzmaßnahmen eingeleitet, zu denen auch die Vermittlung an entsprechende Beratungsstellen/Therapieeinrichtungen zählen.

Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt dann nochmals die Nachfrage von polizeilicher Seite bei der/dem Geschädigten, ob sie sich nun zu einer Vernehmung/Anhörung bzw. dem weiteren Verlauf des Ermittlungs- bzw. Strafverfahren in der Lage sehen. Sind Geschädigte bei Anzeigenerstattung ausreichend stabil für eine polizeiliche Vernehmung/ Anhörung wird diese vor therapeutischen Folgemaßnahmen durchgeführt.

Beteiligung von Kindern/Jugendlichen sowie Berücksichtigung von Kinderrechten

11. Inwiefern und wann werden Kinder und Jugendliche bei der Ausgestaltung von Anschlusshilfen und/oder Rückführungen beteiligt?

Welche weiteren Akteure werden hinzugezogen?

Die hier aufgeführten Punkte fallen nicht in den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Polizei. Demnach nimmt die Polizei bei der Ausgestaltung von Anschlusshilfen und/oder Rückführungen bzw. Einbeziehungen weiterer Akteure keinerlei Aufgaben oder Entscheidungen wahr, wird jedoch bei Bedarf bzw. Nachfrage beratend tätig beispielsweise in Fallkonferenzen.

12. Inwiefern werden Kinderrechte im Rahmen der Behandlung von (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdung durch Polizei und Justiz angemessen berücksichtigt und geschützt?

Aus Sicht der Polizei, die sowohl die gefahrenabwehrenden, als auch die strafrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen hat, steht das Wohl des Kindes immer und zwangsläufig an oberster Stelle und wird zu jeder Zeit im fortlaufenden Strafverfahren berücksichtigt und als vorrangig betrachtet. Kinder bedürfen der besonderen Fürsorge und sind im hohen Maße schutzbedürftig. Je nach Alter und Entwicklung haben sie keine Möglichkeit ihre Rechte einzufordern, sich zur Wehr zu setzen oder ihre Bedürfnisse zu formulieren. Ein wichtiger Aspekt ist hier die transparente Einbeziehung der betroffenen Kinder in Entscheidungsprozesse. Der Opferschutz steht der Strafverfolgung in keiner Weise nach. Siehe hierzu auch die Beantwortung der Frage 10.

13. Wie kann das Wohl des Kindes vorranging betrachtet werden?

Eine Beantwortung dieser Frage erfolgte bereits u.a. unter Frage 12.

Handlungs- und Weiterentwicklungsbedarf

14. Welchen (gesetzlichen) Handlungsbedarf sehen Sie im Bereich Polizei und Justiz auf Bundes- und Landesebene?

Es wurde aufgrund in jüngster Vergangenheit bereits erfolgter Gesetzesänderungen sowohl im strafrechtlichen (Einordnung des sexuellen Missbrauchs von Kindern als Verbrechenstatbestand) als auch im polizeilichen Bereich (z.B.: Festlegung der Bearbeitungszuständigkeit für sexuellen Missbrauch von Kindern auf die Kriminalhauptstellen) eine gute Grundlage für polizeiliches und justizielles Handeln geschaffen. Damit einhergehend ist hier nochmals der Hinweis auf eine weitere Bündelung von Ressourcen, Spezialisierungen und praxisorientiertem Handeln zu geben. Nur dadurch kann eine Beschleunigung in der Verfahrensbearbeitung in Zeiten steigender Verfahrenszahlen und Datenmengen überhaupt erreicht werden. Dabei kommt der Entwicklung verbindlicher Standards bezogen auf die tatsächlich erforderliche

Auswertebreite und –tiefe gesicherter Daten im Strafverfahren besondere Bedeutung zu.

Zu prüfen ist aus meiner Sicht, ob - neben der bereits umgesetzten Bündelung der Bearbeitungszuständigkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in den Kriminalhauptstellen - für besonders herausragende Verfahren wie zum Beispiel der BAO Berg im Polizeipräsidium Köln oder der Ermittlungskommission Rose im Polizeipräsidium Münster Experten an einer Stelle im Land vorgehalten und fortgebildet werden sollten. Solche Einsatzlagen erfordern regelmäßig komplexere Abläufe, die über die klassische Arbeit in Ermittlungskommissionen hinausgehen. Zur Bewältigung der BAO Berg war zum Beispiel die Einbindung des Ständigen Stabes als Führungsorgan erfolgskritisch. Die Justiz hat für solche Taten bereits eine Bearbeitungszuständigkeit für die ZAC NRW bei der Staatsanwaltschaft Köln festgelegt.

Die erweiterten rechtlichen Befugnisse für verdeckte Maßnahmen, wie z. B. § 110d Strafprozessordnung stoßen schnell an Grenzen. So ist es nach derzeitiger Rechtslage für Verdeckte Ermittler nur dann möglich mit den Zugangsdaten eines Beschuldigten in einem Forum/ Chat weiter zu agieren, wenn der Täter dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Eine politische Diskussion über eine Erweiterung der Möglichkeiten und Grenzen der Vorratsdatenspeicherung z. B. von IP-Adressen und die Mitwirkungspflicht der Provider und Netzbetreiber sollte meines Erachtens intensiviert werden. Derzeit ist es so, dass zum Beispiel aus gefahrenabwehrenden Gründen zeitkritische Anfragen der Ermittlungsbehörden an Wochenenden seitens der privatwirtschaftlich organisierten Provider oder Netzbetreiber regelmäßig erst am folgenden Werktag beantwortet werden brauchen. Das führt dazu, dass Maßnahmen der Polizei oftmals nur zeitverzögert eingeleitet werden können, die bei unverzüglicher Bearbeitung durch die Provider früher zu einer Identifizierung - und damit unter Umständen zu einer Befreiung eines gefährdeten Kindes - hätte führen können. Es muss meines Erachtens politisch entschieden werden, ob die Gesellschaft dieses Risiko für potentiell gefährdete Kinder tragen kann oder möchte.

M. Esser

Michael Esser

(Kriminaldirektor)